



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**A 92-03/502.2014
18.07.2014**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE
ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

NOTIFIZIERUNG

der vom 7. Fachausschuss für technische Fragen in Übereinstimmung mit Anhang F (APTU) und G (ATMF) des Übereinkommens angenommenen Texte

Es ist mir eine Freude, den Mitgliedstaaten mitteilen zu können, dass der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) bei seiner 7. Tagung am 5. Juni 2014 folgende Texte angenommen hat:

ETV LOC&PAS Dok. A 94-03/2.2013 Version 08	TEILSYSTEM FAHRZEUGE LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN	<i>neu</i>
ETV PRM Dok. A 94-05/1.2014 Version 06	Einheitliche Technische Vorschriften ZUGÄNGLICHKEIT FÜR BEHINDERTE MENSCHEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT	<i>neu</i>
ETV KENNZEICHNUNG Dok. A 94-09/1.2014 Version 04	Einheitliche Technische Vorschriften ANWENDBAR AUF FAHRZEUGNUMMERN UND ENTSPRECHENDE KENNBUCH- STABEN	<i>neu</i>
ETV GEN-A Dok. A 94-01A/1.2011 Version 11	Allgemeine Vorschriften GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN	<i>geändert</i>
ETV GEN-C: Dok. A 94-01C/1.2011 Version 09	Allgemeine Vorschriften TECHNISCHES DOSSIER	<i>geändert</i>
ETV WAG, Dok. A 94-02/2.2012 Version 09	TEILSYSTEM FAHRZEUGE GÜTERWAGEN	<i>geändert</i>
NVR Spezifizierung Dok. A 94-20/2.2012 Version 03	OTIF-Registriersystem – Fahrzeuge Nationale Fahrzeugregister (NVR)	<i>geändert</i>

Die konsolidierten Fassungen wurden in allen drei Arbeitssprachen auf der Website der OTIF unter „Technik“ > „Notifizierungen“ hochgeladen.

Diese angenommenen Texte sind das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten der OTIF, der Europäischen Eisenbahnagentur, der Europäischen Kommission und dem Sekretariat der OTIF. Ich bin sehr erfreut darüber, dass der Fachausschuss für technische Fragen erneut erfolgreich neue ETV angenommen hat, darunter die ETV LOC&PAS und die ETV PRM, die gleichzeitig mit den entsprechenden TSI der EU am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen.

Kurze Erklärung dieser neuen Vorschriften

Die **ETV LOC&PAS** wurde in Übereinstimmung mit einem Beschluss des CTE 6 entworfen, mit dem die WG TECH beauftragt worden war, einen Entwurf für die ETV LOC&PAS auszuarbeiten. Das angenommene Dokument entspricht dem letzten Entwurf der TSI LOC&PAS und soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die ETV ist äquivalent zur TSI und beinhaltet zusätzlich folgende Elemente:

- Anlage K mit Bestimmungen zur Zugbildung und korrekten Verwendung von Fahrzeugen entsprechend den Bestimmungen der TSI OPE und

- die Sonderfälle der Schweiz und Norwegens sowie besondere Umweltbedingungen für die Schweiz.

Die Referenznummer der entsprechenden TSI LOC&PAS war zum Zeitpunkt der Annahme nicht verfügbar und wurde in dem angenommenen Dokument daher offen gelassen. Diese Referenz wird vor dem Inkrafttreten der ETV hinzugefügt werden.

Die **ETV PRM** wurde parallel zur ETV LOC&PAS entwickelt, in Übereinstimmung mit einem Beschluss der WG TECH 21, eine separate ETV PRM zu erstellen (anstelle einer Integration in die ETV LOC&PAS). Das angenommene Dokument basiert auf der Fassung der TSI PRM, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll. Die ETV ist äquivalent zur TSI und beinhaltet zudem die folgenden abweichenden oder zusätzlichen Elemente:

- Die freiwillige Anwendung durch die Nicht-EU-OTIF-Mitgliedstaaten der in der ETV PRM enthaltenen Anforderungen an die Infrastruktur, insbesondere diejenigen betreffend Bahnsteige und Bahnhöfe;
- Sonderfälle für die Schweiz;
- Anlagen B und C mit den Umsetzungsbestimmungen für die TSI PRM in der EU, gilt nicht für Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten.

Die Referenznummer der entsprechenden TSI PRM war zum Zeitpunkt der Annahme nicht verfügbar und wurde in dem angenommenen Dokument daher offen gelassen. Diese Referenz wird vor dem Inkrafttreten der ETV hinzugefügt werden.

Die **ETV KENNZEICHNUNG** legt die Anforderungen für die Kennzeichnung von Fahrzeugen fest. Das angenommene Dokument beinhaltet Vorschriften, die bislang in Anhang PP der ETV WAG festgelegt waren. Da die Kennzeichnungsbestimmungen nicht nur für Güterwagen, sondern für alle Fahrzeugarten gelten, wurde eine separate ETV KENNZEICHNUNG beschlossen. Der Inhalt der ETV ist äquivalent zum Inhalt von Anhang 6 der NVR Spezifikation der EU (mit Ausnahme von Teil 4, der bereits in die NVR Spezifikation der OTIF integriert wurde), zu Anhang P der TSI OPE und zu den auf der Website der ERA veröffentlichten Kodierungstabellen.

Kurze Erklärung dieser geänderten Vorschriften

ETV GEN-A zu den grundlegenden Anforderungen. Die angenommenen Änderungen entsprechen den Änderungen an Anlage III der Richtlinie 2008/57/EG, vorgenommen durch Richtlinie 2013/9/EU. Die Hauptänderungen sind:

- Die Einführung der neuen grundlegenden Anforderung: Zugänglichkeit für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und
- die Änderungen in Zusammenhang mit der grundlegenden Anforderung „Lärm“ in Abschnitt 1.4.4.

ETV GEN-C zu den Anforderungen an das technische Dossier. Die angenommenen Änderungen entsprechen den Änderungen an Anlage VI Teil 4 der Richtlinie 2008/57/EG,

vorgenommen durch Richtlinie 2011/18/EU; sie betreffen hauptsächlich redaktionelle Verbesserungen und Aktualisierungen von Verweisen.

Die **ETV WAG** wurde infolge der neuen ETV KENNZEICHNUNG aktualisiert. Anhang PP wurde gelöscht und Verweise auf Anhang PP durch Verweise auf die neue ETV KENNZEICHNUNG ersetzt. Zudem wurde auch der Verweis in Anhang G zur aktuellsten Liste der genehmigten Verbundstoff-Bremsklötze aktualisiert. Schließlich wurde zur korrekten Wiedergabe der TSI OPE der EU noch eine geringfügige Änderung in Anhang I vorgenommen.

Die **NVR Spezifikation** wurde ebenfalls infolge der neuen ETV KENNZEICHNUNG aktualisiert. Der CTE hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Anlage zu Dokument A 94-20/2.2012 vom 01.03.2013 wird ersetzt durch die angenommene Anlage. Die angenommenen Änderungen betreffen folgende Änderung des Verweises: in „1. Daten, 1. Fahrzeugnummer, Inhalt“ von „*Eindeutige Fahrzeugnummer gemäß der Definition in Anlage PP der ETV WAG*“ in „*Eindeutige Fahrzeugnummer gemäß der Definition in der ETV Kennzeichen*“
- Die Beschlüsse 2, 3 und 4 aus Dokument A 94-20/2.2012 vom 01.03.2013 bleiben in Kraft.
- Das Sekretariat der OTIF soll auf seiner Website eine konsolidierte Fassung von Dokument A 94-20/2.2012 vom 01.03.2013 und der Beschlüsse des CTE 7 veröffentlichen.

Inkrafttreten

In Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 Satz 2 des Übereinkommens treten diese Bestimmungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Notifizierung **in Kraft**, d.h. am **1. Januar 2014**, es sei denn das Inkrafttreten wird durch die dafür nötige Anzahl von eingelegten Widersprüchen (siehe unten) verhindert.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang F COTIF 1999 gemäß Artikel 42 des Übereinkommens abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung vom Inkrafttreten oder der Änderung der ETV LOC&PAS, der ETV PRM, der ETV KENNZEICHNUNG, der ETV WAG, der ETV GEN-A und der ETV GEN-C nicht betroffen.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang G COTIF 1999 gemäß Artikel 42 des Übereinkommens abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung vom Inkrafttreten der geänderten NVR Spezifikationen nicht betroffen.

Widersprüche

Betreffend die angenommenen neuen oder geänderten Texte können die Mitgliedstaaten, die zum Auslaufen der untenstehenden Frist den COTIF-Anhang anwenden, demzufolge eine Bestimmung angenommen wurde, gemäß Artikel 35 §§ 4 und 6 COTIF bezüglich der Annahme einer Bestimmung binnen vier Monaten ab dem Tag der Notifizierung, d.h. in

diesem Fall bis spätestens zum **10. November 2014** einen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann den gesamten Text oder Teile davon betreffen.

Gemäß Artikel 38 § 3 des Übereinkommens kann die EU das Widerspruchsrecht eines ihrer Mitgliedstaaten übernehmen. In diesem Fall nimmt der jeweilige EU-Mitgliedstaat sein individuelles Widerspruchsrecht nicht wahr.

Die Folgen eines Widerspruches ergeben sich aus Artikel 35 § 4. In den meisten Fällen wird dadurch die uneingeschränkte Einsetzbarkeit von Eisenbahnfahrzeugen des Widerspruch einlegenden Staates im internationalen Verkehr sowie der Transitverkehr durch diesen Staat gefährdet. Sollte mehr als ein Viertel aller Mitgliedstaaten zu einer der notifizierten Bestimmungen Widerspruch einlegen, so tritt diese Bestimmung nicht in Kraft.

Gemäß Artikel 35 § 6 des Übereinkommens werden Mitgliedstaaten, die

- a) kein Stimmrecht haben (Artikel 14 § 5, Artikel 26 § 7 oder Artikel 40 § 4) oder
- b) nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (Artikel 16 § 1 Satz 2) oder
- c) eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben,

nicht mitgezählt, wenn es darum geht, die Anzahl der Widersprüche zu bestimmen.

Bestätigung des Inkrafttretens

Das endgültige Datum des Inkrafttretens einer Bestimmung oder eines Widerspruches wird den Mitgliedstaaten in einem Rundschreiben mitgeteilt und kurz nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Widersprüchen auf der OTIF-Webseite veröffentlicht.

An dieser Stelle möchte ich die Mitgliedstaaten auch auf Artikel 26 der Wiener Konvention hinweisen, laut dem die betroffenen Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet jegliche zur Einhaltung dieser Bestimmungen nötigen Gesetze, Bestimmungen und administrative Vorschriften bis spätestens zum Inkrafttretensdatum erlassen haben müssen.

Mit freundlichen Grüßen



(François Davenne)
Generalsekretär

Diese Organisationen und Verbände haben eine Kopie dieses Rundschreibens erhalten:

- Europäische Eisenbahagentur (ERA)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- International Union of Wagon Keepers (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Internationale Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)